Bebauungsplan "Gewerbegebiet Mombacher Straße (H 102)"

Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamt der Stadt Mainz
Datenbankauszug: 05.06.2026
"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind
Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Sonstige Darstellung

Bemassung

Katastergrundlage 1 : 2000

Nachrichtliche Übernahmen

Bahnanlagen

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

Umgrenzung von Überschwemmungsgebieten

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
(§ 9 Abs. 6 BauGB und § 22 BNatSchG)

Zweckbestimmung:

ND Naturdenkmal

Gonsbachverrohrung - unterirdisch

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN "Gewerbegebiet Mombacher Straße (H 102)"

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Einzelhandel *(§ 9 Abs. 2a BauGB)*

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Einzelhandelsbetriebe mit folgenden zentrenrelevanten Sortimenten unzulässig:

- *Nahrungs- und Genussmittel*
- *Getränke außer in großen Gebinden*
- *Drogeriewaren und Kosmetikartikel, Sanitätswaren, Pharmazie*
- *Bücher und Zeitschriften*
- *Papier und Schreibwaren, Büroartikel (außer Büromöbel und Büromaschinen)*
- *Schnittblumen*
- *Haushaltswaren, Glas, Geschirr, Porzellan*
- *Geschenkartikel, Bastelartikel und Kunstgewerbe*
- *Bekleidung, Lederwaren, Schuhe*
- *Baby- und Kinderartikel*
- *Informations- und Kommunikationselektronik (Computer, Telefone, Peripheriegeräte, Software und Zubehör)*
- *TV, Hifi- und Unterhaltungselektronik*
- *Ton- und Bildträger*
- *Foto, Video, Optik*
- *Elektroartikel (außer Bau- und Installationsmaterial)*
- *Elektrogeräte (außer Elektrowerkzeuge)*
- *Nähmaschinen*
- *Uhren und Schmuck*
- *Musikinstrumente und Musikalien*
- *Campingartikel (außer Großteile)*
- *Spielwaren, Sportartikel, Sportbekleidung, Sportschuhe, Badebekleidung und -artikel außer*
  - *Sportgroßgeräte generell,*
  - *Geräte, Funktionsartikel und Funktionsbekleidung, die ausschließlich zur Ausübung einer der folgenden speziellen Sportarten dienen:*
    - *Golf*
    - *Motorradfahren*
    - *Reiten*
    - *Fechten*
    - *Segeln, Surfen, Rudern, Paddeln*
    - *Tauchen*
    - *Motor- und Segelflug (nicht Modellflug)*
    - *Drachenfliegen, Gleitschirmfliegen, Fallschirmspringen, Ballonfahren*
- *Waffen, Jagdbedarf (außer Großteile)*
- *Kunst und Antiquitäten (außer Möbel)*
- *Einrichtungszubehör (ohne Möbel)*
- *Textilien, Heimtextilien*

In Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sind diese aufgeführten zentrenrelevanten Sortimente als branchentypische Randsortimente auf maximal 5 % der Verkaufsfläche des Einzelhandelsbetriebes, jedoch maximal auf 450 m² Verkaufsfläche, zulässig. Jedes einzelne dieser branchentypischen Randsortimente ist auf max. 100 m² Verkaufsfläche zulässig.

2. *Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen* *(§ 88 LBauO, § 9 Abs. 4 BauGB)*

2.1 *Werbeanlagen*

2.1.1 Werbepylone und Werbetürme sind unzulässig.

2.1.2 Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem oder blinkendem Licht, sowie Laserwerbung, Skybeamer, oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

2.1.3 An oder auf Gebäuden im Sinne der Landesbauordnung (LBauO) sind Werbeanlagen oberhalb des Schnittpunktes "Wand-Dach" (Überdachwerbung) und Werbeanlagen an Fassaden die den Schnittpunkt "Wand-Dach" überschreiten unzulässig.

2.1.4 Die maximale Größe von Werbeanlagen an baulichen und sonstigen Anlagen darf 1/4 der gesamten Fassadenfläche der baulichen und sonstigen Anlage nicht überschreiten.

Zur Ermittlung der maximal zulässigen Größe der Werbeanlagen ist diejenige Gebäudefassade heranzuziehen, auf der die Werbeanlage angebracht werden soll.

Die maximal zulässige Größe von Werbeanlagen gilt auch für Werbeanlagen in Einzelbuchstaben. Hier bemisst sich die Größe der Werbeanlage nach der Fläche des fiktiven Rechtecks, welches die Werbeanlage umschreibt.

3. *Kennzeichnungen*

Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche befindet sich folgender registrierter Altstandort:

- 315 00 000-5072/000-02
  Lokschuppen nördlicher Teil, ehem. Betriebswagenwerk

  Die Fläche ist im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz registriert und aktuell vollständig versiegelt. Das Verfüllmaterial unterhalb der Versiegelung ist nachweislich belastet.

- 315 00 000-5072/000-04
  gesicherter Bereich, ehem. Betriebswagenwerk

  Die Fläche ist im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz aufgrund von belasteten Auffüllungen registriert und wird derzeit als gesichert eingestuft.

- 315 00 000 - 5228 / 000 – 09
  Südliche Teilfläche 09 Aurelis Nord, ehem. DB-Güterbahnhof

  Im gekennzeichneten Bereich wurden heterogene, belastete Auffüllungen nachgewiesen, die jedoch keine Gefährdung für die derzeitige Nutzung der Fläche innerhalb eines Bahn-Standorts darstellen. Nutzungsänderungen, Neubaumaßnahmen und/oder Eingriffe in den Untergrund bedürfen vorab einer Gefährdungsbeurteilung. Diese erfolgt im Bereich von Altstandorten durch die Obere Bodenschutzbehörde.

4. *Hinweise*

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Mombacher Straße (H 102)" ergänzt in seinem Geltungsbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan "Ausbau des Knotenpunktes Mombacher Tor (H 63)".

Denkmalschutz

Im Plangebiet befinden sich mehrere Kulturdenkmäler, die und deren Umgebung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 4 Denkmalschutzgesetz (DSchG) betroffen sind. Bei den Planungen sind die Auswirkungen auf die Kulturgüter zu überprüfen und erhebliche Eingriffe in Substanz und Erscheinungsbild zu vermeiden. Für Maßnahmen an und in der Umgebung der Kulturdenkmäler ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) erforderlich.

Die betroffenen Kulturdenkmäler sind die "Mombacher Straße 66 und 68" (ehem. Neue Golden-Ross-Kaserne; Mannschaftsgebäude Nr. 68 und Wirtschaftsgebäude Nr. 66) und die "Mombacher Straße 80" (ehem. Lokomotivschuppen).

Zudem verlief das Kulturdenkmal "Rheingauwall" (historische Eisenbahnüberführungen) ursprünglich durch das Plangebiet.

Des Weiteren ist der Randbereich des Grabungsschutzgebiets "Wallstraße-Mombacher Straße" berührt. Eingriffe ins Erdreich dürfen nur mit denkmalschutzrechtlicher Genehmigung nach § 22 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) erfolgen, da die begründete Vermutung in diesem Bereich zur Aufdeckung von Kulturdenkmälern besteht.

Bodenschutz/Altlasten

Nahezu der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "H 102" überlagert sich mit Bodenschutzflächen bzw. Altstandorten, die im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz registriert sind und laufend fortgeschrieben werden. Innerhalb des Geltungsbereichs besteht daher das Risiko, dass lokal Bodenverunreinigungen auftreten können, die mit den bisher durchgeführten Untersuchungen noch nicht festgestellt wurden. Bereits bekannte Bodenverunreinigungen wurden in der Planzeichnung des "H 102" gekennzeichnet.

Baumaßnahmen und insbesondere Eingriffe in den Untergrund bedürfen grundsätzlich im Bereich der Altstandorte der Zustimmung durch die obere Bodenschutzbehörde. Dies gilt auch für Nutzungsänderungen, Umbau- oder Rückbaumaßnahmen sowie Entsiegelungen. Treten bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichem gefahrverdächtige Umstände auf, z. B. Verunreinigungen des Bodens, belastetes Schicht- oder Grundwasser, ist die zuständige Bodenschutzbehörde in Kenntnis zu setzen und mit dieser das weitere Vorgehen abzustimmen. In diesem Zuge wird auf die Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) verwiesen.

Hochwasserschutz

Das Bebauungsplangebiet liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet des Gonsbachs, Gewässer III. Ordnung.

Die Rechtsverordnung vom 04.01.2013 ist zu beachten.

Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser

Aufgrund des § 55 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) soll das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser i.S.d. § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) ortsnah versickert werden.

Soweit es sich hierbei um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt, ist dieses nach Möglichkeit breitflächig oder über flach angelegte Versickerungsmulden auf dem eigenen Grundstück unter Ausnutzung der belebten Bodenschicht dem Grundwasser zuzuführen.

Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser über z.B. Sickerschächte, Rigolen bedarf (im Gegensatz zur breitflächigen Versickerung) einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Standorteignung, die technische Ausführung der Versickerung und die Erforderlichkeit eines Zulassungsverfahrens sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Zum Zwecke der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauch- und/oder Beregnungswasser können Zisternen entlehnt werden (diese sind bis 50 m³ Inhalt zulassungsfrei).

Besonderer Artenschutz

Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Tötung oder Gefährdung besonders geschützter und bestimmter anderer Tierarten i.S. des § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie zur Vermeidung der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen Rodung, Fällung und Beseitigung von Gehölzbeständen (vorbehaltlich eventuell zudem erforderlicher Fällgenehmigungen) nur außerhalb der Vegetationszeit, d.h. nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2./ 29.2. vorgenommen werden.

Vor Beginn aller Abriss-, Sanierungs- oder Baumaßnahmen sind im Vorfeld vorhandene Bäume und Gehölzbestände, Gebäude und bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (LBauO) sowie das Baufeld auf das Vorkommen o.g. Arten vertiefend zu untersuchen. Die Bestimmungen des § 24 (Abs. 3) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sind zu beachten. Das Untersuchungsergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist zudem ein Konzept zum Erhalt der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berührt, ist eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Das 67-Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz berät gerne bei Artenschutzfragen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans "H 102" wurde das Vorkommen von nichtheimischen Linien der Mauereidechse fachgutachterlich abgeleitet.

Die Einbringung dieser nicht geschützten Linien in Bereiche ohne diese Vorkommen ist zum Schutz der nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) streng geschützten heimischen Mauereidechse nicht zulässig.

Um die Einbringung auf andere Flächen über Erdtransporte im Zuge von Bauvorhaben zu verhindern, ist durch ein Fachbüro das Baufeld auf das Vorhandensein von Mauereidechsen zu überprüfen. Werden Individuen aufgefunden, so ist zunächst rechtssicher festzustellen, ob es sich um die nichtheimische Linie handelt. Sodann ist ein Konzept zur Vergrämung und ggf. zur Umsetzung hinter einen nicht überseigbaren geeigneten Schutzzaun im direkten Baumfeld zu erstellen. Dieses Konzept ist dem 67-Grün- und Umweltamt zur Prüfung vorab vorzulegen.

Vogelschlag an Glas

Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu vermeiden. Große Glasflächen, z.B. solche, die über mehr als ein Geschoss gehen, Über-Eck-Verglasungen und transparente Absturzsicherungen können Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag auslösen und sind auszuschließen. Nachfolgend werden beispielhaft mögliche Maßnahmen genannt: Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich bestimmte gegen Vogelschlag gesicherte Gläser zu verwenden. Hierzu zählen unter anderem Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z. B. Rankgitterbegrünungen oder Brise Soleil (feststehender Sonnenschutz). Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind nach dem jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik auszuführen.

Bei Planung und Verwendung großer Glaselemente und Glasflächen sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag an Glas vorzusehen und es ist ein mit dem 67-Grün- und Umweltamt einvernehmlich abgestimmtes Maßnahmenkonzept vorzulegen.

Nisthilfen

Bei Neubau oder Umbau von Gebäuden wird grundsätzlich als bestandsschützende Maßnahme ein Einbringen von Nisthilfen für Gebäudebrüter (Fledermäuse/ Vögel) empfohlen. Nähere Auskünfte erteilt das 67-Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz.

Baumschutz

Zu erhaltende Bäume und Gehölze sind für die gesamte Dauer von genehmigungsfreien und genehmigungspflichtigen Vorhaben im Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich gemäß DIN 18920 zu schützen.

Im Falle geplanter Abriss-, Bau- und Sanierungs- oder Renovierungsarbeiten sind vor Planungsbeginn die jeweiligen betroffenen Bäume als Beurteilungsgrundlage für den Baumerhalt sowie für erforderliche Schutzvorkehrungen im Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich bspw. nach DIN 18920 flächen- sowie höhenmäßig exakt einzumessen. Die für die zu errichtenden Gebäude vorzusehenden Baugruben sollen einen Abstand von mind. 1,50 m zum Kronentraufbereich einhalten.

Flächen unter Bäumen, soweit sie nachweislich von zulässigen Vorhaben betroffen sind, sind wurzelschonend herzustellen. Erdarbeiten im Traufbereich der Bäume sind ohne Wurzeldruck und in Handschachtung bzw. mittels Saugbagger auszuführen. Verdichtungen haben nur statisch ohne Vibration zu erfolgen.

Begrünungs- und Gestaltungssatzung

Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke (wie z. B. Tiefgaragen u. a.) und die äußere Gestaltung baulicher Anlagen. Die Satzung ist auf Vorhaben anzuwenden, für die ein Bauantrag gestellt wird sowie für genehmigungsfreie Vorhaben nach Landesbauordnung (LBauO) und Vorhaben im Freistellungsverfahren nach § 67 Landesbauordnung (LBauO).

In der Satzung werden Anforderungen zur Gestaltung und Begrünung der bebauten Grundstücke, von Vorgärten, Stellplätzen, Abstellplätzen, Flachdächern, Außenwänden sowie gewerblich genutzten Lagerplätzen formuliert. Auch die Qualität und der Zeitpunkt der Begrünung sowie eine notwendige Ersatzpflanzung werden festgelegt.

Das 67-Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz berät gerne bei Fragen zur Begrünungs- und Gestaltungssatzung.

5. *Rechtsgrundlagen*

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Planzeichenverordnung (**PlanZV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, S. 365), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2025 (GVBl. S. 672, 673)

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475)

Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (**LNatSchG** vom 06. Oktober 2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 707)

Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (**LWG**) vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 728)

Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (**DSchG**) vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 738)

Hinweis:

DIN-Normen und sonstige Regelwerke

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerke zu Umweltbelangen können beim 67-Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zu weiteren genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerken erteilt das 61-Stadtplanungsamt der Stadt Mainz entsprechend Auskunft.

CAD - Planelemente

Planteil	Dateiname	Stand
Plan, Legende, Layout	Bplan H 102 5.dwg	20.07.2026
Digitale Stadtgrundkarte	Sgk H102 UTM.dwg	05.06.2026
Textliche Festsetzungen	3_TF-H102.la.docx	20.07.2026

Abstimmung

Amt	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Bauamt	Kataster geprüft	26.06.2026	gez. I. V. V. Lüders

Verfahren

		Genehmigung
1. Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB:	01.02.2023 31.03.2026	Eine Genehmigung gem. § 10 Abs.2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde ist für den Bebauungsplan nicht erforderlich
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB:	09.02.2024	
3. Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung:	09.02.2024	
4. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:	von 19.02.2024 bis 01.03.2024	
5. Beschluss zur Veröffentlichung im Internet und öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:	22.01.2026	
6. Ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet und öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:	30.01.2026	
7. Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:	von 09.02.2026 bis 13.03.2026	
8. Beschluss zur erneuten, eingeschränkten Veröffentlichung im Internet und öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB:	-	
9. Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten, eingeschränkten Veröffentlichung im Internet und öffentlicher Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB:	-	
10. Erneute, eingeschränkte Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB:	-	
11. Satzungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 5 Abs. 1 BauGB:		
12. Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB:		
13. Ausgefertigt:		
14. Bekanntmachung des Beschlusses / der Genehmigung und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB:		

Bearbeiter/in	Groh		
	Avenarius		
Zeichner/in	Gerter		
	Neumert		
Abteilungsleiter	Rosenkranz		
Amtsleiter	Strobach		
Mainz,		Ausgefertigt, Mainz,	
Beigeordnete		Oberbürgermeister	

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Bebauungsplan H 102
Satzungsbeschluss

"Gewerbegebiet Mombacher Straße"

Landeshauptstadt Mainz